

Reform der Pflegeberufe und ihre Auswirkungen

Die Zusammenführung der drei bisherigen Pflegefachberufe der Bereiche »Altenpflege«, »Gesundheits- und Krankenpflege« und »Gesundheits- und Kinderkrankenpflege« - das neue sogenannte Pflegeberufegesetz - gilt für alle Ausbildungen, die ab dem 1. Januar 2020 beginnen werden.

DANY DAWID

COTTBUS. Mit dieser Reform soll Auszubildenden, die sich für den Pflegeberuf interessieren, die Gelegenheit gegeben werden, eine qualitativ hochwertige und zeitgemäße Ausbildung mit breiten beruflichen Einsatzmöglichkeiten zu absolvieren. WochenKurier sprach dazu mit Carola Roscheck, Schulleiterin der Pflegeschule der Lausitzer Wirtschafts- und Gesundheits Akademie GmbH Cottbus.

Frau Roscheck, wie sehen Sie die generalistische Ausbildung? Welche Vorteile bietet diese Ausbildung?

Die demografische Entwicklung verändert unsere Gesellschaft zunehmend. Derzeit sind die Ausbildungen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege getrennt geregelt. Jedoch gibt es dabei inhaltlich viele Überschneidungen. In Zukunft wird der Bedarf an Pflegefachkräften weiterhin steigen. Die jetzt alten Rahmenlehrpläne sind nicht mehr zeitgemäß. Schon lange ist eine Anpassung nötig. Mit dem neuen Pflegeberufegesetz wird eine Reform umgesetzt, die dazu beiträgt, die Ausbildungsqualität in der

Pflege weiter zu verbessern und die Attraktivität des Pflegeberufs zu erhöhen. Ein großer Vorteil ist auch die Abschaffung des Schulgeldes in der Altenpflege.

Welche Herausforderungen gilt es hinsichtlich der Schulkonzepte zu bewältigen?

Die große Kunst besteht nun darin, bei der Zusammenlegung der einzelnen Bereiche einen gemeinsamen Nenner für die »Generalistik« zu finden. Man muss sich die Frage stellen, welche Kompetenzen muss eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann in der heutigen Zeit überhaupt vorweisen? Welche praktischen und theoretischen Handlungsfelder sollen den Auszubildenden vermittelt werden? Dazu muss ein Schulcurriculum von jeder Pflegeschule für den theoretischen und praktischen Unterricht entwickelt werden sowie ein gelebtes Praxiskonzept



Ronald Heinold, Senior Consultant der LWGA, und Carola Roscheck, Schulleiterin der Altenpflegeschule der LWGA sind für die generalistische Pflegeausbildung bereit. Hier im neu ausgestatteten Pflegekabinett können die Auszubildenden realitätsnah üben. Foto: dda

für die Ausbildung von den praktischen Pflegeeinrichtungen erarbeitet werden.

Welche Auswirkungen wird diese Reform haben?

Durch diese Reform werden die Ausbildungen in der Altenpflege, der Krankenpflege sowie der Kinderkrankenpflege zu einer

neuen Pflegeausbildung mit einem einheitlichem Berufsabschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann zusammengeführt. Dieser einheitliche Berufsabschluss ist eine Grundausbildung, an der sich eine Pflichtweiterbildung sowie zusätzliche Weiterbildungen und

Fortbildungen anschließen. Die Weiterbildung als Praxisanleiter, die wir hier in unserer Lausitzer Wirtschafts- und Gesundheits Akademie anbieten, orientiert sich bereits ab 2019 an den Inhalten der Generalistik. Dabei sind mehr Unterrichtsstunden vorgeschrieben als bei der klassischen derzeitigen Ausbildung zum Praxisanleiter. Die Möglichkeit sich für einen separaten Berufsabschluss in der Altenpflege oder Kinderkrankenpflege zu entscheiden, haben Auszubildende auch dann weiterhin, wenn sie für das letzte Drittel der Ausbildung sich auf den entsprechenden Bereich fokussieren. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem derzeitigen Altenpflege- oder Krankenpflegegesetz begonnen werden, können noch nach diesen Regelungen abgeschlossen werden.



Info

Pflegemesse in Cottbus

Zum Thema »Zukunft Pflege« findet am Freitag, 1. März 2019, und Samstag, 2. März 2019, die Pflegemesse in Cottbus statt. Aussteller, die sich präsentieren möchten, um ihre Produkte, Dienstleistungen und Lösungen vorzustellen, können sich unter der Telefonnummer 0355/494 4448 oder per E-Mail an LotharNicht@cwk-verlag.de anmelden.

Weitere Informationen zur Messe sind auch im Internet unter www.pflegemesse-cottbus.de abrufbar.

Ihr gutes Recht

Wenig übrig vom Eingezahlten? – Widerruf von Versicherungen

Verbraucherschützer weisen darauf hin, dass jährliche Standmitteilungen zu Lebens- oder Rentenversicherung auch eines offenbaren: schwindende Überschüsse. Allerdings können etwa fehlerhafte Widerrufsbelehrungen oder unzureichende Verbraucherinformationen bei Vertragsabschluss Verbrauchern eine Wider-

rufsmöglichkeit eröffnen. Denn der Anreiz für die Kunden war bei Vertragsschluss, dass sie am Ende der Laufzeit mit hohen Überschüssen rechnen könnten. Ein falsches Versprechen: Denn wegen der Dauer-Niedrigzinsphase und anderen Gründen sinke die in Aussicht gestellte Überschussbeteiligung jedes Jahr, er-

klären jetzt Verbraucherschützer. Laut Expertenaussagen seien Verträge, die zwischen dem 29. Juli 1994 und Ende 2007 abgeschlossen wurden, zum Großteil auch heute noch widerrufbar. Das gelte für klassische, kapitalbildende und fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungsverträge. Und wann besteht ein Wi-

derrufsrecht? Wenn der Versicherer bei Vertragsabschluss seinen Verträge, die zwischen dem 29. Juli 1994 und Ende 2007 abgeschlossen wurden, zum Großteil auch heute noch widerrufbar. Das gelte für klassische, kapitalbildende und fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungsverträge. Und wann besteht ein Wi-

Günstig ist nicht immer gut

Bei preiswerten Angeboten kann es sich um reine Lockangebote handeln. Davon warnen Experten der Verbrauchszentralen.

Deshalb der Rat, immer einen Zweitschlüssel bei Familie, Freunden oder Nachbarn zu hinterlegen; bereits im Vorfeld, für den Notfall, einen seriösen Handwerker zu informieren; am Telefon genau zu klären, was zu tun ist; einen ortsansässigen Anbieter zu wählen und einen Festpreis zu vereinbaren. Wichtig sei auch, Vorgespräche nicht alleine zu führen, wegen späterer Zeugen. Verlangt ein Schlüsseldienst Barzahlung, sollten Verbraucher zunächst auf eine detaillierte Rechnung bestehen, nie aber mit dem Monteur zum Geldautomaten gehen.

Rechtsanwalt Christian Sinapius

NEU: Nun auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

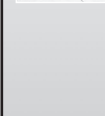
03046 Cottbus • Gerichtsplatz 1
Tel.: 0355 - 25040 • www.gerichtsplatz.de



RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Thorsten Redlow
Fachanwalt für Familienrecht
Grundstücksrecht, Mietrecht



Rechtsanwältin Anja Redlow
Ehe- und Familienrecht,
Erbrecht, Zivilrecht



Rechtsanwalt Daniel Orsin
Arbeitsrecht, Verkehrs- und Strafrecht
Mietrecht, Vertragsrecht

03048 COTTBUS • LEIPZIGER STR. 46 • TEL.: 03 55 / 3 81 86 50

03226 VETSCHAU • COTTBUSER STR. 10 • TEL.: 03 54 33 / 45 39 70

WWW.REDLLOW.DE • KANZLEI@REDLLOW.DE

Rechtsanwälte Hanke & Schulz



RA Thomas Schulz
Bau-/Architektenrecht
Miet-/ Pachtrecht
Verkehrs-/
OWI-Recht
Wettbewerbsrecht



RAin Sylvia Hanke
Familien-/
Unterhaltsrecht
Erbrecht
Versicherungsrecht
Arbeitsrecht

03046 Cottbus, Parzellenstraße 10, Tel. 03 55 / 43 10 4-0, www.anwaelte-ghs.de



Selbstgebranntes Bier ist ein exklusiver Genuss. Foto: LIGHTFIELD STUDIOS/Fotolia

Gewinne mit Bier versteuern

Hobbybrauer sollten sich informieren

Verkauft ein Hobbybrauer sein Bier, muss er den Regelsteuersatz zahlen. Das hat kürzlich das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, teilt der Nachrichtendienst Beck aktuell mit (Az.: 11 K 1344/17). Durch die Herstellung ohne Erlaubnis nach dem Biersteuergesetz entstehe die Biersteuer. Der ermäßigte Steuersatz komme nicht zur Anwendung, da es sich nicht um Bier aus

einer unabhängigen Brauerei handle. Zunächst habe der Hobbybrauer angegeben, immer wieder Bier für den Eigengebrauch bis zu einer Menge von zwei Hektolitern zu brauen. Dann hieß es, er habe ein Nebengewerbe angemeldet, um seine Überschüsse zu verkaufen. Der Bierbrauer rechnete mit einem ermäßigten Steuersatz, die Behörden hingegen mit dem höheren Regelsteuersatz.

Plötzlich kam das Reh aus dem Wald

Bei Wildunfall geht es auch um Kosten

Die Gefahr eines Zusammenstoßes mit einem Wildtier erhöht sich aufgrund der frühen Dämmerung enorm. Darauf weisen die Experten von Geld und Verbraucher hin. Wer jedoch glaubt, die Versicherung reguliere jeden Wildunfall, liegt falsch. Denn Schäden werden nicht immer übernommen, heißt es. »Wer bei seiner Kfz-Versicherung nur eine Haftpflicht abgeschlossen hat, ist bei einem Zusammenstoß mit einem Wildtier praktisch nicht versichert«, lautet die Warnung.

Die Kaskoversicherung bietet die begehrte Deckung, es bestehen allerdings Leistungsunterschiede in der Absicherung. Zunächst gilt der Grundsatz: Die

Teilkaskoversicherung bietet bei einem Unfall mit einem Wildtier, wie Reh, Wildschwein, Hirsch, Fuchs, etc. Versicherungsschutz. Bei so genannten Basistarifen sind Schäden in der Teilkaskoversicherung durch Vögel, wie Fasanen oder Raubvögel jedoch oft ausgeschlossen, erklären die Experten. Bessere Tarife bieten eine Absicherung für Unfälle mit »Tieren aller Art« an. Wichtig ist eine polizeiliche Unfallaufnahme mit einer Wildunfallbescheinigung über die Tierart. Eine solche Bescheinigung kann auch der Jagdübungsberechtigte (Jagdpächter) oder Förster ausstellen. Die Gebühren liegen im niedrigen zweistelligen Bereich.



Ihre WERBEBOTSCHAFT ONLINE auf

Unsere Mitarbeiter beraten Sie gern zu Ihrer Bannerwerbung im Internet!

www.wochenkurier.info